

**Sprechzeiten: Mo., Di., Do., Fr. 09:00 - 13:00 Uhr, Di. 15:00 - 18:00 Uhr
und nach Vereinbarung**

Bei Fragen zur Erreichbarkeit von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wenden Sie sich bitte an die
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Informationsstelle unter Telefonnummer 470-8416

- Beachten Sie bitte die Hinweise auf der letzten Seite dieses Vordrucks-

Festsetzung des Kindertagesstätten-Entgelts in Einrichtungen der Träger der freien Jugendhilfe

1. Antragstellerin/Antragsteller

Name, Vorname

2. Ehegatte/Lebenspartner

Name, Vorname

3. Anschrift (derzeitiger Wohnsitz)

Straße/Platz, Hausnummer

Postleitzahl	Ort
--------------	-----

Telefonisch erreichbar
ggf. Telefax

E-Mail Adresse

4. Kind/Kinder, für das/die der Antrag gestellt wird:

Name, Vorname	Geburtsdatum	Name der Kindertagesstätte/ Aufnahmezeitpunkt

5. Werden bereits Kinder in einer Kindertagesstätte/Schulkindbetreuung/OGS betreut oder in Kindertagespflege betreut und gefördert?

Name, Vorname	Geburtsdatum	Name der Kindertagesstät- te/Schulkindbetreuung/OGS ¹ /Kinder- tagespflegeperson/Aufnahmezeitpunkt

¹ Bei 3 (oder mehr) gleichzeitig betreuten Kindern, von denen mindestens eins eine OGS-Betreuung in Anspruch nimmt, ist für die
Gewährung einer Geschwisterermäßigung eine Bescheinigung über die Betreuung in der OGS erforderlich

6. Erklärung zum Einkommen

- ➔ Ich/Wir weise/weisen mein/unser Einkommen nicht nach und bin/sind mit der Festsetzung des Entgelts der höchsten Stufe einverstanden.
- ➔ Ich/Wir weise/weisen mein/unser Einkommen nach. Ich/Wir habe/haben folgende Einkünfte entsprechend der nachstehenden Erklärung; **Spalte 1) gilt für Antragsteller/-innen, Spalte 2) für Ehegatten/Lebenspartner/-innen:**

Steuerpflichtige Einkünfte

- | 1) | 2) | |
|--------------------------|--------------------------|--|
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Einkünfte aus selbstständiger Arbeit |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Einkünfte aus Gewerbebetrieb |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Einkünfte aus Kapitalvermögen |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG (z.B. Renten, Abgeordnetenbezüge, Versorgungsbezüge) |

Andere Einkünfte

- | 1) | 2) | |
|--------------------------|--------------------------|---|
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Unterhaltsleistungen |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Lohnersatzleistungen (z. B. Arbeitslosengeld, Unterhaltsgeld, Krankengeld, Elterngeld) |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Steuerfreie bzw. pauschal versteuerte Einnahmen |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II, XII (z.B. ALG II, Sozialhilfe, Sozialgeld), Wohngeldgesetz oder Asylbewerberleistungsgesetz oder Kinderzuschlagsberechtigt |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Im Moment kein Einkommen (falls Änderungen eintreten, ist mir bewusst, dieses unaufgefordert mitteilen zu müssen) |

Die entsprechenden Nachweise sind beigelegt.

7. Abzüge

Von der Summe der positiven Einkünfte gem. § 2 Abs. 1 und 2 EStG werden als Pauschalabzug 27 v. H. abgezogen. Der Abzug beträgt für den unten aufgeführten Personenkreis 22 v. H.

Erklärung: Ich/Wir beziehe/beziehen Einkünfte als

- Beamter, Richter, Zeitsoldat, Berufssoldat, Beschäftigter bei einem Träger der Sozialversicherung oder Geistlicher,
- Vorstandsmitglied einer Aktiengesellschaft oder Gesellschafter, Geschäftsführer einer GmbH,
- Bezieher von Versorgungsbezügen (Ruhegehalt, Witwen- oder Waisengeld),
- Bezieher von Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

Antragstellerin/Antragsteller

Ehegatte/Lebenspartner



nein

ja

nein

ja

- Ich/Wir zahle/zahlen Unterhaltsleistungen an Kinder und/oder an sonstige Personen, die nach § 33 a Abs. 1 des EStG berücksichtigt werden. **Die entsprechenden Nachweise und Belege sind beigelegt.**
- Ich/Wir beantrage/beantragen die Berücksichtigung des Behinderten-Pauschbetrages gemäß § 33 b Abs. 1 – 3 des EStG. **Der entsprechende Nachweis ist beigelegt.**
- Ich/Wir beziehe/beziehen für nicht im Haushalt lebende oder volljährige Kinder Kindergeld. **Der entsprechende Nachweis ist beigelegt.**

8. Werbungskosten

- Ich/Wir mache/machen höhere Werbungskosten als den Arbeitnehmer-Pauschbetrag gemäß § 9 Nr. 1 EStG geltend. **Die entsprechenden Nachweise sind beigelegt.**

9. Anzeigepflichten

Der / die Vertragspartner hat / haben Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen, die sich auf das Kindertagesstätten-Entgelt auswirken könnten, dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Dies gilt insbesondere, wenn das Einkommen der Haushaltsgemeinschaft auf Grund von Veränderungen in den persönlichen oder finanziellen Verhältnissen um mind. 15 v. H. von dem maßgeblichen Einkommen abweicht, das der Berechnung zu Grunde liegt. In diesem Fall ist das zu erhebende Kindertagesstätten-Entgelt neu festzusetzen (§ 2 Abs. 3 Nr. 4 Entgelttarif für die Kindertagesstätten sowie Einrichtungen der Teilzeit-Schulkindbetreuung der Stadt Braunschweig).

10. Hinweise

Die Festsetzung des Kindertagesstätten-Entgelts für die Träger der freien Jugendhilfe erfolgt als Serviceleistung der Stadt Braunschweig. Rechtsbeziehungen zwischen Antragsteller/Antragstellerin und der Stadt Braunschweig werden hierdurch nicht begründet.

Die zur Festsetzung des Kindertagesstätten-Entgelts erforderlichen Daten werden maschinell verarbeitet. Die Vorschriften des Datenschutzes werden beachtet.

Datum

Unterschrift Antragstellerin/Antragsteller

Unterschrift Ehegatte/Lebenspartner

Hinweise zur Festsetzung des Kindertagesstätten-Entgelts

ab dem 1. August 2016

I Vorbemerkung

Für den Besuch der Kindertagesstätten wird ein Entgelt nach dem Entgelttarif für die Kindertagesstätten der Stadt Braunschweig in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

Das Entgelt wird für den Zeitraum der Krippen- und Kindergartenbetreuung in einer Kindertagesstätte einkommensabhängig entsprechend des Betreuungsumfangs festgestellt. Das Kindergartenjahr, welches der Schulpflicht vorausgeht, bleibt dabei entgeltfrei. Für den Besuch der Hortgruppen in Kindertagesstätten wird ein pauschaliertes einkommensunabhängiges Entgelt entsprechend des Betreuungsumfangs erhoben. Unabhängig davon wird das der Entgelterhebung zu Grunde liegende maßgebliche Einkommen stichprobenweise überprüft. Für diese Maßnahme bitte ich schon jetzt um Ihr Verständnis.

II Erläuterung zum Vordruck

Die angegebenen Ziffern beziehen sich auf die jeweiligen Textziffern im Vordruck.

Bitte tragen Sie die Daten deutlich lesbar ein, kreuzen das Zutreffende an und fügen alle erforderlichen Unterlagen/Belege bei.

3. Rückfragen/Unklarheiten können telefonisch oder per E-Mail bzw. Telefax kurzfristig geklärt werden. Zeitaufwendiger Schriftverkehr wird so vermieden.
5. Zur Gewährung von Geschwisterermäßigungen sind die Angaben unbedingt erforderlich.
6. Die Höhe des zu zahlenden Kindertagesstätten-Entgelts richtet sich nach dem Gesamteinkommen der Haushaltsgemeinschaft, in der das Kind lebt, vermindert um diverse Abzüge. Maßgeblich sind die voraussichtlichen Einkünfte der nächsten 12 Monate ab Betreuungsbeginn.

Sofern Sie Ihr Einkommen nicht nachweisen und mit der Festsetzung des Kindertagesstätten-Entgelts der höchsten Stufe einverstanden sind, kreuzen Sie bitte das entsprechende Kästchen an.

Ansonsten kreuzen Sie bitte die entsprechenden Einkommensarten an und fügen Sie die erforderlichen Unterlagen/Nachweise bei.

Die erklärten Einkünfte sind durch entsprechende Nachweise zu belegen. Einkünfte aus nicht-selbstständiger Arbeit sind durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers über das steuerpflichtige Bruttoentgelt oder die entsprechenden Verdienstbescheinigungen nachzuweisen.

„Sonderzuwendungen“ (z.B. Weihnachts- und Urlaubsgeld) werden in Höhe von 1/12 der Einkünfte berücksichtigt, es sei denn, es werden andere Beträge nachgewiesen.

Bei Einkünften aus selbständiger Tätigkeit erfolgt die Festsetzung unter Vorbehalt bis zur Vorlage des maßgeblichen Einkommenssteuerbescheides.

7. Das entsprechend Textziffer 6 nachzuweisende Einkommen ist zur Ermittlung des maßgeblichen Einkommens um Abzüge zu bereinigen. In diesem Zusammenhang ist unbedingt die Erklärung zum **Pauschalabzug** abzugeben.

Weitere Abzüge, z. B. Unterhaltsleistungen, Behindertenpauschbetrag erfolgen nur, sofern die erforderlichen Nachweise beigelegt sind.

8. Werbungskosten werden in Höhe des Arbeitnehmer-Pauschbetrages berücksichtigt. Sollten jedoch höhere Werbungskosten entstehen, kreuzen Sie bitte das entsprechende Kästchen an, und fügen Sie entsprechende Nachweise (aktuelle Aufstellung sowie Einkommensteuerbescheid) bei.